Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

14.07.2021
[redacted]

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262363
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Corona-Pandemie; Umgang mit Corona-Selbsttests an Schulen
Petition vom 07.06.2021

Sehr geehrte [redacted]

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt" zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass weder für den Staatsminister für Unterricht und Kultus noch für den Schulleiter des Gymnasiums [redacted] eine Notwendigkeit bestehe, die von Ihnen geforderten Haftungserklärungen abzugeben. Für den äußerst theoretischen Fall einer Schädigung durch Selbsttests unter Aufsicht einer Lehrkraft gebe es ausreichende gesetzliche Haftungsgrundlagen.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Umweltfreundlich 100% Altpapier

Mit freundlichen Grüßen

Brigitta Junker
Regierungsdirektorin

Anlage
1 Stellungnahme

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 21. Juni 2021
[redacted] 14.06.2021	[redacted]	Telefon: 089 2186 2667

Eingabe von [redacted]
„Corona-Pandemie; Umgang mit Corona-Selbsttests an Schulen"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Petenten fordern Herrn Staatsminister und den Schulleiter des staatlichen Gymnasiums [redacted] zur Abgabe einer Haftungserklärung für Schäden auf, die in Folge von Coronaselbsttests zur Teilnahme am Präsenzunterricht entstehen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Sohn der Petenten besucht die [redacted] Jahrgangsstufe des Gymnasiums [redacted] Der Schulleiter hatte mit Brief an die Eltern, Schülerinnen und Schüler vom 04.06.2021 über die Rückkehr zum stundenplanmäßigen Präsenzunterricht nach den Pfingstferien informiert. Er teilte u.a. mit, dass für die Teilnahme am Präsenzunterricht entweder die Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht der Lehrkräfte in der Schule oder alternative

Nachweise von professionell durchgeführten negativen Coronatests erforderlich seien. An der Schule werden die Selbsttests von Roche bzw. Technomed als zentral von der Staatsregierung für die bayerischen Schulen beschaffte Selbsttests verwendet.

Die Petenten legten dem Schulleiter in der Folge eine formularmäßige Haftungserklärung vor, mit der der Schulleiter die persönliche Veranlassung der Selbsttests in der Schule „als Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht" bestätigen und die Übernahme der persönlichen unbeschränkten Haftung „für sämtliche durch den Test verursachten kurz- oder langfristigen körperlichen oder psychischen Schäden" unter Verzicht auf gerichtlichen Rechtsschutz erklären sollte. Das Formular kann im Internet unter der Adresse https://praxiskurseybl.com/wp-content/uploads/2020/12/Test-Haftungserklaerung.pdf heruntergeladen werden.

Der Schulleiter gab die angeforderte Erklärung nicht ab. Mit Schreiben vom 07.06.2021 baten die Petenten daraufhin Herrn Staatsminister um die schriftliche und persönliche Bestätigung, „dass der Freistaat Bayern unbegrenzt für sämtliche der durch Sie verordneten Maßnahmen einer regelmäßigen Testung auf COVID-19 haftet (...)".

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern, die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) bzw. die – für das Gymnasium [redacted] als staatliche Heimschule zuständige – Landesunfallkasse, bestätigte gegenüber dem Petenten, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Tests als Voraussetzung für den Schulbesuch gewährt werde (Schreiben der KUVB v. 11.06.2021).

Weder für Herrn Staatsminister noch für den Schulleiter des Gymnasiums [redacted] besteht eine Notwendigkeit, die geforderten Haftungserklärungen abzugeben: Zum einen gilt die Testobliegenheit als Teilnahmevoraussetzung für den Präsenzunterricht bzw. die Präsenzphasen des Wechselunterrichts unmittelbar auf Grundlage der vom Staatsministerium für Ge-

sundheit und Pflege erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit § 20 Abs. 2 Satz 1 13. BayIfSMV). Sie wurde weder von Herrn Staatsminister noch durch den Schulleiter persönlich erlassen. Zum anderen gibt es für den äußerst theoretischen Fall einer Schädigung durch Selbsttests unter Aufsicht einer Lehrkraft ausreichende gesetzliche Haftungsgrundlagen:

1. Produkthaftung des Herstellers der Tests:

   Für Körper- oder Gesundheitsverletzungen sowie für Sachschäden trifft den Hersteller des Tests eine gesetzlich definierte Gefährdungshaftung (Produkthaftungsgesetz, ProdHaftG). Bei Personenschäden gilt eine Haftungsobergrenze von 85 Millionen Euro; diese Obergrenze gilt in der Summe auch für den Fall, dass durch einen Test mehrere Personen geschädigt würden (§ 10 ProdHaftG).

2. Gesetzliche Unfallversicherung:

   Wie der KUVB gegenüber den Petenten bestätigte, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) auch auf Schülerinnen und Schüler, die in Folge von in der Schule durchgeführten Selbsttests körperlich Verletzungen erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII). Die möglichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind weitgespannt und reichen von der Heilbehandlung über Leistungen zur Teilhabe bis hin zu Renten-, Beihilfe- oder Abfindungsleistungen (Drittes Kapitel SGB VII).

3. Amtshaftung des Bundes bzw. des Freistaats Bayern:

   Als dritte gesetzliche Grundlage für einen Schadensersatzanspruch im Falle einer Schädigung durch Selbsttests kommt gegebenenfalls die Amtshaftung gegen den Bund oder den Freistaat Bayern in Betracht (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Diese Haftung setzt eine Pflichtverletzung seitens der für den Staat handelnden Person voraus. Da die

am Gymnasium [redacted] eingesetzten Tests vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassen wurden, ist eine Haftung des Bundes theoretisch vorstellbar. Für das Fehlverhalten einzelner Lehrkräfte bei der Aufsicht über die Schnelltests in der Schule käme allenfalls die Verletzung einer Pflicht zur aktiven Hilfeleistung gegenüber einer geschädigten Schülerin bzw. einem geschädigten Schüler in Frage. Hier müsste der Freistaat Bayern als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der jeweiligen Lehrkraft zur Verantwortung gezogen werden. Die Amtshaftung ist betragsmäßig nicht begrenzt.

Der Petition kann aus Sicht des Staatsministeriums nicht gefolgt werden, weil ausreichende gesetzliche Haftungsgrundlagen im höchst unwahrscheinlichen Fall einer Schädigung durch die Anwendung von Coronaselbsttests am Gymnasium [redacted] gegeben sind. Persönliche Haftungserklärungen von Herrn Staatsminister oder des Schulleiters des Gymnasiums [redacted] sind darüber hinaus weder aus der Sache heraus noch von Rechts wegen geboten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Anna Stolz
Staatssekretärin

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Frau und Herrn
Stella und Sebastian Exner
Karl-Keßler-Str. 8
87616 Marktoberdorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
07.06.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
[redacted]

München, 12.07.2021
Telefon: 089 2186 2063
Name: Herr Dr. Meyer

Ihre Aufforderung zu einer Haftungserklärung wegen Coronatests

Sehr geehrte [redacted]

Sie fordern Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo zur Abgabe einer Haftungserklärung für Schäden auf, die in Folge von Coronatests zur Teilnahme am Präsenzunterricht entstehen.

Die Obliegenheit, zur Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts eine von drei Formen eines Coronatests mit negativem Ergebnis vorzulegen, wurde – anders als in der von Ihnen vorgelegten formularmäßigen Erklärung dargestellt – nicht persönlich von Herrn Staatsminister veranlasst. Die entsprechende Mitwirkungsverpflichtung einer Schülerin bzw. eines Schülers beruht vielmehr unmittelbar auf einer vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rechtsverordnung (derzeit § 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Nr. 1a 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Für den äußerst theoretischen Fall einer Schädigung durch einen PCR- oder POC-Antigentest bzw. einen in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest gibt es ausreichende gesetzliche Haftungsgrundlagen:

1. Produkthaftung des Herstellers der Tests:

   Für Körper- oder Gesundheitsverletzungen sowie für Sachschäden trifft den Hersteller des Tests eine gesetzlich definierte Gefährdungshaftung (Produkthaftungsgesetz, ProdHaftG). Bei Personenschäden gilt eine Haftungsobergrenze von 85 Millionen Euro; diese Obergrenze gilt in der Summe auch für den Fall, dass durch einen Test mehrere Personen geschädigt würden (§ 10 ProdHaftG).

2. Gesetzliche Unfallversicherung:

   Wie der KUVB Ihnen gegenüber bestätigte, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) auch auf Schülerinnen und Schüler, die in Folge von in der Schule durchgeführten Selbsttests oder den alternativ möglichen professionellen Tests körperlich Verletzungen erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII). Die möglichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind weitgespannt und reichen von der Heilbehandlung über Leistungen zur Teilhabe bis hin zu Renten-, Beihilfe- oder Abfindungsleistungen (Drittes Kapitel SGB VII).

3. Amtshaftung des Bundes bzw. des Freistaats Bayern:

   Als dritte gesetzliche Grundlage für einen Schadensersatzanspruch im Falle einer Schädigung durch Selbsttests kommt gegebenenfalls die Amtshaftung gegen den Bund oder den Freistaat Bayern in Betracht (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Diese Haftung setzt eine Pflichtverletzung seitens der für den Staat handelnden Person voraus. Da die am Gymnasium [redacted] eingesetzten Tests vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassen wurden, ist eine Haftung des Bundes theoretisch vorstellbar. Für das Fehlverhalten einzelner Lehrkräfte bei der Aufsicht über die Schnelltests in der Schule käme allenfalls die Verletzung einer Pflicht zur aktiven Hilfeleistung ge-

genüber einer geschädigten Schülerin bzw. einem geschädigten Schüler in Frage. Hier müsste der Freistaat Bayern als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der jeweiligen Lehrkraft zur Verantwortung gezogen werden. Die Amtshaftung ist betragsmäßig nicht begrenzt.

Eine persönliche Haftungserklärung von Herrn Staatsminister darüber hinaus ist weder aus der Sache heraus noch von Rechts wegen geboten.

Das Gymnasium [redacted] erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ulrich Ossig
Leitender Ministerialrat